

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

### **Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg**

#### **Staat Oldenburg**

**Oldenburg, [O.], Landtag 1.1849 - 6.1852; 30.1905/08 -  
33.1916/19; 1.1919/20 - 5.1928/30[?]**

15. Sitzung, 19.03.1850

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90141](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90141)

# Stenographischer Bericht

## über die Verhandlungen

### des dritten allgemeinen Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

#### Fünfzehnte ordentliche Sitzung.

Oldenburg, den 19. März 1850.

**Tagesordnung:** 1) Bericht über den Anschluß Oldenburgs an das Berliner Bündniß. 2) Bericht über die Petition von Barel wegen Einführung allgemeiner Volksbewaffnung. 3) Bericht des Ausschusses zur Prüfung der Provinziallandtage. 4) Bericht über die Neuwahl im 6. Wahlkreise. 5) Dergleichen über den Antrag Möllings zu Art. 160. 2. des Staatsgrundgesetzes. 6) Antrag auf Revision des Wahlgesetzes. 7) Umloosung der Abtheilungen.

**Vorsitz:** Präsident Kitz.

Die Sitzung beginnt halb 11 Uhr unter Vorsitz des Präsidenten Kitz.

**Präsident:** Die Sitzung ist eröffnet. Das Protocoll der letzten Sitzung wird verlesen werden. (Das Verlesen erfolgt vom Schriftführer Strackerjan.)

Sind Erinnerungen gegen das Protocoll zu machen?

**Abg. Grelitz:** Ich vermissе im Protocoll, daß ich vom prinzipialen Antrag der Minorität zurückgetreten bin und den eventuellen Antrag zu dem meinigen gemacht habe.

**Präsident:** Es wird berichtet werden.

**Abg. Brörmann:** Ich habe bei meinem Zusatz zur Abstimmung über die Stellvertretung gesagt: weil sie doch einmal aufgehoben werden muß.

**Präsident:** Demnach wird das Protocoll berichtigt werden und erkläre ich hiernach dasselbe für genehmigt.

Zunächst habe ich, meine Herren, die persönliche Pflicht zu erfüllen, Ihnen für den wiederholten Beweis Ihres Vertrauens, mit welchem Sie mich in der gestrigen Sitzung, bei welcher ich nicht zugegen sein konnte, beehrt haben, meinen Dank auszusprechen.

Ich sehe hiernach, daß ich auf Ihre Nachsicht rechnen kann und daß Sie wenigstens von meinem guten Willen, dem mir von Ihnen gewordenen Auftrage nach Kräften zu entsprechen, überzeugt sind. —

Es sind eingegangen 1. von Seiten der Staatregierung die Wahlacten über die Neuwahl im 6. Wahlkreise. Ich habe dieselben sofort derjenigen Abtheilung zugewiesen, welche neu-

lich über diese Wahl berichtet hat und der Herr Berichterstat-ter Kläve mann wird noch in der heutigen Sitzung demnächst Vortrag darüber erstatten.

Ferner ist mir so eben vom Großherzoglichen Staatsministeriums der Entwurf des Ablösungsgesetzes mittelst Schreibens vom 14/19 dieses Monats zugegangen.

Diese Eingabe geht an den für diese Angelegenheit bereits bestellten Ausschuß. / Es ist eingegangen ferner ein gehorsamstes Gesuch vieler Eingeseffenen aus der Bauerschaft Gastrup Kirchspiels Goldenstedt, die Ablösung von Zehnten betreffend.

Ein Gesuch mehrerer Eingeseffenen zu Bisbeck, die Ablösung von Sackzehnten betr.

Ein Gesuch vieler Eingeseffenen aus dem Kirchspiel Lutten, die Ablösung von Zehnten betr.

Eine Eingabe vieler Eingeseffenen aus der Bauerschaft Einen in gleichem Betreff. / Eine Eingabe mehrerer Eingeseffenen, der Bauerschaft Ambarger, ebenfalls die Ablösung von Zehnten betreffend. / Endlich eine Eingabe der Eingeseffenen der Bauerschaft Ellenstedt, ebenfalls die Ablösung von Zehnten betreffend. / Diese sämtlichen Eingaben gehen an den Ausschuß, der für das Ablösungsgesetz bestellt ist. / Ferner ist eingegangen: Vorstellung und Bitte der katholischen Lehrer im Kreise Kloppenburg in Betreff ihrer Zurückstellung gegen die evangelischen Lehrer des Landes in Hinsicht der Dienstentnahme. Das ist ein Gegenstand, der wohl für den Provinziallandtag zurückzulegen wäre. — / Es ist ferner einge-

gangen eine Petition aus Minsin, die Stellvertretung bei dem Militair betreffend. Ferner eine Petition zahlreicher Eingefessenen aus Jade, die Fortdauer des Instituts der Stellvertretung bei dem Militair betreffend. Dieser Gegenstand ist durch unsern Beschluß über die Stellvertretung bereits erledigt. Indessen glaube ich doch, die Eingaben dem Recrutirungsausschusse zu etwaiger Berücksichtigung des sonstigen Inhalts mittheilen zu müssen. — Es ist mir eingereicht folgender Antrag des Abg. Schmedes:

„In Erwägung, daß der Landtag in seiner 9. Sitzung zwar seine Zustimmung zu der Verordnung vom 17. Dec. v. J. betr. einige Abänderungen des Wahlgesetzes vom 18. Febr. 1849 erteilt, damit aber durchaus nicht die Zweckmäßigkeit solcher Abänderungen hat anerkennen wollen, namentlich nicht in Beziehung auf die Bildung der einzelnen Wahlkreise:

In fernerer Erwägung, daß die Staatsregierung nach ihrem Schreiben vom 19. Febr. d. J. die Frage eine offene sein läßt, ob die bei den einzelnen Bestimmungen der Verordnung vom 17. Dec. v. J. sich aufwerfenden Zweifel nicht eine andere und bessere Lösung finden könne,

beschließt der Landtag:

- 1) Zur Revision des Wahlgesetzes vom 17. Dec. v. J. namentlich in Beziehung auf die Bildung der einzelnen Wahlkreise ist eine Commission zu erwählen;
- 2) diese Commission soll aus 9 Mitgliedern bestehen und hat dem Landtage baldmöglichst Bericht zu erstatten.“

Dieser Antrag ist ferner unterzeichnet von den Abg.:

Schmedes, Barnstedt, Georg, Strackerjan, Böckers, Niebour II., Niebour I.

Dieser Antrag gehört meines Erachtens nicht zu den selbstständigen Anträgen, welche die Begutachtung durch einen besondern Ausschuss erfordern, sondern kann, als auf die Geschäftsbehandlung Bezug habend, schon heute zur Verhandlung kommen. Ich werde die Herren am Schlusse der Sitzung weiter befragen. / Es ist ferner eingegangen eine Beitrittserklärung mit zahlreichen Unterschriften versehen, von Betel, Bochohn und Neuenburg zu der neuen Petition aus Varel, betreffend die Einführung der allgemeinen Volkswehr. Ich werde diese Eingabe sofort dem Ausschusse zur nachträglichen Berücksichtigung zugehen lassen, welcher heute über diesen Gegenstand zu berichten hat.

Es ist mir eingegangen folgendes Schreiben von dem Abg. Reiners:

„Herr Präsident!

Der mir gewogenlichst erteilte Urlaub läuft mit dem heutigen Tage ab, oder richtiger wohl erst mit dem morgenden. Unvorhergesehene höchst dringliche Umstände verhindern mich aber, in den nächsten 14 Tagen in den Landtag wieder einzutreten, und erlaube ich mir daher anheim zu geben, ob mir die Verlängerung meines Urlaubs bis dahin gestattet werden kann und soll, für den

Fall, daß diese Verlängerung nicht bewilligt wird, bin ich leider genöthigt, meinen Austritt zu erklären.

Hochachtungsvoll und ganz ergebenst  
F. C. Reiners.

Varel, 17. März 1850.“

Wenn die Bewilligung dieses Gesuchs von mir abhinge, würde ich kein Bedenken tragen, dem Antrage zu entsprechen; denn ich glaube, es ist vorzuziehen, diese bedeutende Arbeitskraft des Abg. Reiners lieber 14 Tage zu entbehren, als vielleicht für viele Monate, es handelt sich hier nicht blos um den allgemeinen Landtag, sondern auch um den Provinziallandtag, der aus dem allgemeinen Landtage hervorgeht. Außerdem würden diese 14 Tage auch schon in die Osterwoche hineingreifen, während welcher wir doch jedenfalls mehrere Tage die Sitzungen aussetzen werden, und endlich würde ja, wenn wir den Urlaub nicht bewilligen und vielleicht eine Neuwahl veranlassen, einige Wochen vergehen, ehe der für den Abg. Reiners Eintretende gewählt ist. — Indessen die Bewilligung hängt nicht von mir ab, ich muß die Versammlung darüber befragen, und werde, wenn kein Widerspruch erfolgt, annehmen, daß die Versammlung dem Abg. Reiners den erbetenen 14tägigen Urlaub bewilligt. — Da Niemand widerspricht, so nehme ich die Bewilligung als geschehen an. Wir gehen jetzt zur Tagesordnung über. Auf der Tagesordnung steht zunächst der Bericht des Ausschusses über den Anschluß an das Berliner Bündniß.

Dieser Bericht ist aber gestern erst mitgetheilt worden, und ich glaube nicht, daß es bei der Wichtigkeit der Sache Ihre Absicht sein wird, ihn heute schon in Berathung zu nehmen. Indes könnte er, um dadurch Zeit für morgen zu gewinnen, heute schon zum Vortrag kommen. Ich bemerke, daß den Ausschuss in dieser Beziehung keine Schuld trifft. Der Ausschuss ist am Sonnabend mit der Arbeit, einen kleinen Nachtrag abgerechnet, so weit fertig geworden, daß der Bericht schon den Sonntag hätte vertheilt werden können. Es hat sich aber die Vielfältigkeit des Berichts verzögert und ich werde Vorkehrungen treffen, daß solche Anstände künftig nicht vorkommen. Ich meine nun, wie gesagt, daß wir den Bericht heute nicht in Berathung nehmen möchten, daß er aber durch den Berichtstatter uns schon vorgetragen werden kann.

Abg. Klavemann: Ich möchte vorschlagen, daß wir diesen Bericht nicht schon morgen auf die Tagesordnung setzen, sondern übermorgen. Ein Theil desselben ist erst gestern Abend spät vertheilt worden. Wenn die Geschäftsordnung vorschreibt, daß jeder Bericht, der zur Verhandlung kommen soll, 48 Stunden vorher den Mitgliedern mitgetheilt sein muß, so glaube ich, ist diese Angelegenheit so wichtig, daß wir hier von der Geschäftsordnung wenigstens nicht abgehen dürfen, daß wir die vollen 48 Stunden, welche jeder Abgeordnete zu seiner Instruction über jeden Bericht, der zur Berathung gebracht wird, verlangen kann, auf keinen Fall hier auch nur um etwas verkürzen dürfen.

Abg. v. Finckh: Meine Herren, ich möchte den An-

trag unterstützen. Die Sache ist von der tiefeingreifendsten Wichtigkeit und es ist nicht nur nöthig, daß wir uns mit dem Ausschussbericht — was allerdings möglich wäre bis morgen — durchaus genügend bekannt machen, sondern auch, daß wir über die Anträge uns zu verständigen suchen. Hierzu ist es durchaus nöthig, daß wir einen Tag mehr haben. Ich bin durchaus nicht für den Aufschub, wie ich schon gezeigt habe. Dieser Aufschub möchte aber vielleicht nur Gewinn sein, den einen Tag möchten wir nicht in Anschlag bringen, um so weniger, da uns hier die Geschäftsordnung zur Seite steht. Wir haben uns sonst immer davon dispensirt und ich habe auch dafür gesprochen, diesmal möchte ich aber dafür stimmen, daß wir sie streng festhalten.

**Abg. Wibel:** Meine Herren, ich freue mich, daß der Antrag, die Sache noch 24 Stunden länger auszusehen, als es dem Ausschuss und dem Herrn Präsidenten nöthig schien, von derjenigen Seite herkömmt, wo man vielleicht geglaubt hätte — nachdem, wie bisher, sich von dort über das Berliner Bündniß ausgesprochen wurde — daß die Entschließung am allerfestesten und voraus bestimmtesten wäre. Kann die bisher uns entgegen gestandene Ansicht da noch erschüttert werden durch ein längeres Studium unseres Berichts, so will ich dem wahrlich nicht entgegen sein. Ich glaube freilich, daß wir von der andern Seite in unserm Wollen und Können so klar und sicher sind, daß noch fleißigeres Nachlesen und Nachdenken über den Bericht und seinen Inhalt keinen Einfluß auf unsere Abstimmung mehr haben kann. Ich will indes dem Antrage nicht entgegen treten, in der Hoffnung, daß wir dann mit um so größerer Einhelligkeit auftreten werden, wenn Diejenigen, die vielleicht jetzt noch nicht sicher entschlossen sind, dadurch vermocht werden können, sich anzuschließen, d. h. sich anzuschließen an uns, nicht an das Berliner Bündniß.

**Präsident:** Da niemand dagegen gesprochen hat, glaube ich wohl annehmen zu können, daß der Aufschub der Discussion gewünscht wird und ich würde ihn demnach zum Donnerstag auf die Tagesordnung setzen. Dann würde es wohl nicht nöthig sein, ihn vorzulesen, wenn er erst den Donnerstag auf die Tagesordnung kommt.

**Abg. Mölling:** Wäre es nicht gut, wenn heute der Bericht erstattet würde, da wir heut Zeit vor uns haben und die Discussion viel Zeit wegnehmen wird?

**Präsident:** Ich habe nur das formelle Bedenken, daß wir die Discussion nicht gleich fortsetzen, sondern erst morgen etwas anderes dazwischen kommt, indessen, wenn Sie dies wünschen, will ich . . .

**Abg. Lindemann:** Ich erkläre mich auch dafür.

**Präsident:** . . . will ich gerne den Herrn Berichterstatter ersuchen, den Bericht vorzulesen.

**Abg. Wibel (Berichterst., verliest den Bericht über den Anschluß Oldenburgs an das Berliner Bündniß, siehe Stenograph. Bericht über die sechzehnte ordentl. Sitzung).**

**Präsident:** Wir setzen demnach die Discussion dieses Berichts bis Donnerstag aus und gehen über zum 2. Ge-

genstande unserer Tagesordnung. Dies ist der Bericht des Abtheilungsausschusses über die Petitionen aus Barel wegen Einführung der Volksbewaffnung. Ich darf den Herrn Berichterstatter ersuchen, den Bericht vorzutragen.

**Abg. Klävermann (Berichterstatter):** Bericht des Abtheilungsausschusses.

Dem aus den Abtheilungen hervorgegangenen Ausschuss, welcher über die Vorlage, betreffend Abänderungen des Rekrutirungsgesetzes zu berichten hat, ist die eben genaunte Petition zugewiesen worden.

Es ist in derselben der Wunsch ausgesprochen, nach geschehener näherer Motivirung:

der hohe Landtag wolle alle ihm möglich und zweckdienlich erscheinende Mittel ergreifen, um zu bewirken, daß die im Art. 48. unsers Staatsgrundgesetzes angeordneten Maaßregeln baldigst zur Ausführung gelangen.

Der Art. 48. des Staatsgrundgesetzes lautet:

„Eine allgemeine Volksbewaffnung mit freier Wahl der Führer soll organisiert werden, zur Vertheidigung des Vaterlandes, so wie zur Aufrechthaltung der inneren Ordnung und Sicherheit.“

In Erwägung:

- 1) daß zwar die Organisation einer allgemeinen Volksbewaffnung mit freier Wahl der Führer staatsrechtlich eine Nothwendigkeit ist,
- 2) daß zur Ausführung dieses Art. 48. des Staatsgrundgesetzes bis jetzt allerdings nichts geschehen ist,
- 3) daß aber bei Ausführung des Art. 48. des Staatsgrundgesetzes auf die Lage der Verhältnisse im deutschen Vaterlande besondere Rücksicht zu nehmen ist, damit nicht mit ungeheuren Kosten die Wehrkraft des Landes in einer Weise organisiert werde, wie solches mit der für ganz Deutschland zu treffenden gemeinsamen Einrichtungen vielleicht nicht vereinbarlich ist, wo denn bei einer Neugestaltung die Kosten der ersten Organisation vergeblich aufgewandt sein würden,
- 4) daß, von diesem Gesichtspunkte abgesehen, ungeachtet eine Zeit für die Ausführung des Art. 48. im Staatsgrundgesetz nicht vorgeschrieben ist, die baldigste Ausführung der Organisation der Wehrkraft des Landes im Sinne des Art. 48. des Staatsgrundgesetzes wünschenswerth erscheint,

beantragt der Ausschuss: der Landtag wolle beschließen, die Eingabe der Großherzoglichen Staatsregierung zu geeigneter Berücksichtigung für Entwerfung eines Plans zur Organisation einer allgemeinen Volksbewaffnung, gemäß Art. 48. des Staatsgrundgesetzes, zu übergeben.

**Präsident:** Dieser Bericht ist den Herren auch vorher nicht mitgetheilt worden. Es würde sich fragen, ob Sie ihn dessen ungeachtet der Discussion unterziehen wollen, und wenn kein Widerspruch erfolgt, so nehme ich es an, und füge demnach den Bericht zur Discussion.



**Reg.-Comm. Bucholz:** Meine Herren, es mag Sie nicht befremden, wenn ich den Wunsch ausspreche, Sie möchten diesen Antrag des Ausschusses nicht zum Beschluß erheben. Es ist freilich wahr, daß der Antrag der Erwägung der Regierung hinlänglichen Raum giebt und die Regierung muß und wird wissen, was in dieser Beziehung für geeignet zu halten ist. Allein bei einer solchen Frage wie diese, wo es sich um die Ausführung einer staatsgrundgesetzlich gegebenen Verheißung handelt, wo es sich um eine Sache handelt, die so tief die einzelnen Gemeinden wie den Staat berührt, bei einer Sache, die mit so außerordentlichen Kosten und Belästigungen verbunden ist, muß es der Staatsregierung sehr wünschenswerth sein, eine bestimmte Ansicht, zu deren Aussprechen ja die vorliegende Petition Veranlassung giebt, von Ihnen zu erhalten. Sie kommen aus dem frischen Leben, Sie wissen, was das Volk in jener Beziehung wünscht und hofft. Glauben Sie, daß die Einführung einer allgemeinen Volksbewaffnung jetzt an der Zeit ist, daß sie vom Volk gewünscht wird, nun so empfehlen sie diese Petition, beantworten Sie dieselbe; glauben Sie aber, daß die Einführung einer allgemeinen Volksbewaffnung oder auch nur die Vorbereitung dazu jetzt nicht an der Zeit ist, so will es mir am rätlichsten scheinen, daß Sie diese Petition einfach zu den Acten nehmen, damit der Schein vermieden werde, als wenn der allgemeine Landtag die Ungunst, die darin liegt, daß eine staatsgrundgesetzlich gegebene Zusicherung vielleicht noch nicht sobald zur Ausführung gebracht werde, von sich ab und auf die Staatsregierung habe walzen wollen.

**Abg. Wibel:** Meine Herren, ich möchte Ihnen nichts destoweniger empfehlen, den Ausschusantrag anzunehmen, ihm Ihre recht einstimmige Zustimmung zu geben.

Es ist gewiß sehr erfreulich, in diesem Saale vom Ministertische, heut zumal noch erfreulicher wie an einem andern Tage, die Worte zu hören, die wir eben gehört haben, daß man denen, die das Land hieher geschickt hat als seine Vertreter, entgegenkommen will mit dem Bekenntniß, sie kämen aus dem frischen Leben her, sie kämen aus Kreisen her, wo man die Wünsche, den Willen des Volkes richtiger erkennen könne.

Meine Herren, wir haben dies heute gehört von derselben Stelle, von wo wir sonst wohl, und leider mehrmals gehört haben: der Landtag ist aufgelöst! Desto erfreulicher soll es uns sein, wenn wir die Hoffnung haben, daß dem Worte auch Folge gegeben werde, durch Willfährigkeit gegen unsere Beschlüsse.

Wenn aber daraus der Schluß gezogen werden soll, daß nun deshalb auch der Landtag der, wie ich auch völlig und fest überzeugt bin, bessere Kenntniß hat von dem Willen und dem Wunsche des Volkes als irgend Jemand sonst sie haben kann, und der allein berechtigt ist zu sagen: das verlangt das Volk, darin erblickt es sein Glück, — daß nun auch der Landtag die Initiative ergreifen und einen Beschluß darüber fassen soll, ob jetzt die Zeit ist, die allgemeine Volksbewaffnung einzuführen, so kann ich das nicht zugeben. Wünscht

die Staatsregierung einen klaren und deutlichen Ausdruck darüber, was sie als den Willen des Volkes erkennen will, so werden Wenige unter uns sein, die Bedenken tragen, zu sagen: ja, das Volk wünscht die Volksbewaffnung eingeführt zu sehen, das Volk hat wenige Bestimmungen der Grundrechte mit solchem Jubel begrüßt, als eben die Verheißung: die allgemeine Volksbewaffnung soll eingeführt werden; das Volk ist klug und verständig genug um zu wissen, daß nur durch die Einführung der allgemeinen Volksbewaffnung und Aufhebung der jetzigen stehenden Heere in ganz Deutschland wesentlicher Nutzen erreicht werden kann, aber das Volk ist auch klug und verständig genug um zu wissen, daß der Zeitpunkt, wo die erste Hand gelegt werden kann an die wirklich bildende Ausführung, nicht abhängt von seinem Wunsche, und mögen seine Gründe dafür noch so dringend sein; klug und verständig genug zu wissen, daß äußere Verhältnisse des deutschen Heerwesens berücksichtigt werden müssen, worüber leider nicht so öffentlich verhandelt werden kann — wie es das oldenburgische Volk wünscht — in diesem Saale. Wir müssen voraussetzen bei der Staatsregierung, daß sie Kunde von diesem dunklen, uns Andern vollkommen unbekanntem Stande der Verhältnisse hat, die seit 1818 uns entgegengestanden haben.

Erscheinungen wie die, daß derjenige, der das Buch über Volksbewaffnung geschrieben hat, was den höchsten Preis unter allen Werken ähnlichen Inhalts errang, nicht bloß unter den Standesgenossen, den alten Militärs — so nannte er sich auch — sondern im ganzen Volke — wie der jetzt, ein Jahr später, gerade in Widerspruch treten konnte und mußte mit den Grundsätzen, welche er selbst als die richtigen aufgestellt hatte, so sehr in Widerspruch, daß er gerade jetzt Militärorganisationen zu befördern eifrigst beflissen ist, — die dem Institute der Volksbewaffnung gerade entgegen gesetzt sind und dasselbe in eine ferne Zukunft weit, weit hinauschieben — diese Erscheinungen, meine Herren, müssen uns überzeugen, daß wir die Verkettung nicht kennen und in dieselbe nicht hineingreifen können, die dergleichen zu Wege bringen mag.

Daher darf die Regierung sich nicht über uns beklagen, wenn wir unseren Beschluß nicht weiter ausdehnen wollen, als ihr zu sagen: Wir werden, nicht bloß wir 46, sondern alle die uns gewählt haben und für die gewählt worden ist im Lande Oldenburg — die werden die Meinung haben, — daß nichts heilsamer, erwünschter und ersohnter wäre, als eine Veränderung in der Organisation des Heerwesens nach den Grundsätzen, wie das Staatsgrundgesetz sie will. Aber wir wissen nicht, ob die passende Zeit ist heute oder morgen, damit anzufangen; wir wünschen aber, daß die Staatsregierung, wo sie Einfluß hat, entgegenstehende Hindernisse zu beseitigen, thätig eintritt und handelt nach diesem Principe. Dann knüpft sich an diesen Wunsch auch ein zweiter Gedanke. Meine Herren, wir sind gerade im Begriffe, das Recrutirungs-Gesetz zu berathen. Ich glaube daß diese Frage nicht ganz ohne alle Verwandtschaft damit ist.



Wenn wir Gelegenheit haben werden, dort auf die Präsenzzeit des Militärs zurückzukommen auf die Zeit, wie lange der Einzelne activ dienen muß ob anderthalb Jahre, oder nur 5 Sommermonate, wie in jener Druckschrift geschrieben steht wenn wir ferner auf die Frage zurückkommen werden, wie die Stellung der Unteroffiziere im Herre sich gestalten wird, ob sie, wie neulich aus dem Ministerialschreiben vorgelesen wurde, anzusehen seien wie jeder andere Arbeiter, der für eine gewisse Zeit und für einen gewissen Lohn dient; nun meine Herren, welcher Gesichtspunkt der richtige sein würde nach dem Staatsgrundgesetze und der in Aussicht stehenden Volksbewaffnung, das werden wir prüfen und wir wollen dabei dann das Wort des Herrn Regierungskommissars freudig festhalten, und uns notirt haben: wir haben die bessere Kunde darüber, wir kommen aus dem frischen Leben, wir wissen, was das Volk will und wünscht.

Aber, meine Herren, daß es unsere Absicht sei, den Schein auf die Staatsregierung zu werfen, als läge an ihr die Schuld, daß es damit nicht vorwärts geht, dem muß ich ebenso klar und deutlich und laut hier in diesem Saale, damit es an die Deffentlichkeit kommt, widersprechen. Wir wissen sehr wohl — ich glaube es wenigstens, daß ich es weiß — daß die Staatsregierung heute nicht im Stande ist, dem oldenburgischen Volke die Volksbewaffnung zu gewähren nach diesen Grundsätzen. Ich habe aber bisher nicht gewußt, daß man so geneigt wäre dazu sowohl, als zu den vorbereitenden Einleitungen dazu, wie uns heute gesagt zu sein scheint. Daher freue ich mich des Wortes gegen den Antrag, bitte Sie aber, ihn deshalb nicht unberücksichtigt zu lassen, sondern um so mehr anzunehmen.

Abg. **Niebour II.:** M. H., ich habe Ihnen heute die Erklärung aus Betel, Neuenburg und Boßhorn übergeben, wodurch die zahlreichen Eingefessenen der Petition der Volkswehr zu Varel beitreten und ich für meine Person muß mich auch durchaus für den Antrag des Ausschusses erklären. Wenn von Seiten der Staatsregierung gesagt wird, es wolle den Schein gewinnen, als wollen wir so thun, als wenn wir das Staatsgrundgesetz ausführen wollten und die Staatsregierung nicht, so liegt mir das ferne und ich glaube auch nicht, daß für diese Annahme Gründe vorliegen. Ich unterstütze den Antrag, weil ich eine Einführung der Volksbewaffnung auch schon jetzt nicht für unmöglich halte.

Es läßt sich allerdings schwer ein bestimmter Grundsatz annehmen, aber erlauben Sie mir, daß ich wenigstens andeute, wie ich mir die Sache denke. Ich glaube, es würde ohne Schaden sein, wenn wir eine gesetzliche Pflicht annehmen. Z. B. vom 21. bis 30. Jahre muß Jeder in die Volkswehr treten, sofern er nicht im activen Dienst ist und muß für den Fall der Noth sich gefallen lassen, daß er einberufen werde zur Vertheidigung des Vaterlandes. Es tritt dann eine gewisse Organisation in die Volksbewaffnung von selbst schon ein. Dann würde man weiter gehen: Finden sich in irgend einem Bezirke eine bestimmte Anzahl von Personen, welche freiwillig sich einüben wollen, so soll ihnen der Staat

unentgeltlich die Waffen liefern und soll für die erste Zeit einen geübten Militair stellen, der die erste Einübung besorgt, damit sie sich dann selbst ausüben können.

Ich glaube, ein solches Gesetz würde dem Wunsche entsprechen und den Weg bahnen, um in künftiger Zeit zu einer festen Gestaltung der Volksbewaffnung zu gelangen. Dies sind meine Ansichten und im Hinblick auf diese empfehle ich Ihnen den Ausschusantrag durchaus, will aber keineswegs, daß es scheinen soll, als wenn wir das Staatsgrundgesetz ausführen wollten und die Staatsregierung nicht. Dagegen muß ich mich entschieden verwahren.

Reg.-Comm. **Bucholtz:** Die vom vorlehten Hrn. Voredner meiner Aeußerung gegebene Anerkennung muß ich in sofern ablehnen, als ich keineswegs gesagt habe: die Staatsregierung räume ein, daß die Herren die Wünsche des Volks und was in Beziehung auf die Volksbewaffnung an der Zeit sei, besser kennten. Das ist eine Aeußerung, die mir lediglich untergelegt ist. Was im Uebrigen die zur Sprache gebrachten Vorbereitungen zur Ausführung der Volksbewaffnung anlangt, so hat die Staatsregierung 1848, und wenn ich nicht irre, auch 1849 verschiedene Anträgen in dieser Beziehung an die Gemeinden ergehen lassen, sie hat sich viel Mühe gegeben, das Interesse der Eingefessenen für die Errichtung von Volkswehren anzuregen, allein, soviel ich weiß, haben alle Gemeinden mit der größten Entschiedenheit eine zwangsweise Einführung abgelehnt.

**Präsident:** Es hat sich Niemand weiter zum Worte gemeldet, und erkläre ich demnach die Discussion über diesen Antrag für geschlossen, insofern nicht noch der Berichterstatter das Wort wünscht. — Dann würden wir gleich zur Abstimmung schreiten. Der Antrag lautet:

„Der Landtag wolle beschließen, die Eingabe der Großherzoglichen Staatsregierung zu geeigneter Berücksichtigung für Entwerfung eines Plans zur Organisation einer allgemeinen Volksbewaffnung, gemäß Art. 43 des Staatsgrundgesetzes, zu übergeben.“

(Die Abg. Berry und Wibel tragen auf namentliche Abstimmung an.) Ist dieser Antrag unterstützt? — Er ist nicht hinreichend unterstützt. — Ich bitte demnach diejenigen Herren, welche diesem Antrage des Ausschusses beitreten wollen, sich zu erheben. — Mit großer Majorität angenommen. —

Wir gehen jetzt über zum 3. Gegenstande unserer Tagesordnung. Dies ist der Bericht des Ausschusses zur Begutachtung des Provincialgesetzes über die im Herzogthum Oldenburg erlassene Verordnung der Schullehrerzulage. Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, den Bericht vorzutragen.

Abg. **Amann** (Berichterstatter): Dem Ausschusse wegen der nach Art. 156 des Staatsgrundgesetzes zu prüfenden Provinzialgesetze ist noch eine spätere Vorlage der Staatsregierung zur Berichterstattung überwiesen. Dieselbe lautet wie folgt.

„Das Staatsministerium beehrt sich, dem allgemeinen Landtage unter Bezugnahme auf Art. 156 des Staats-



grundgesetzes die unterm 25. Febr. d. J. für das Herzogthum erlassene Verordnung, betreffend die Zulagegelder der evangelischen Volksschullehrer und die Entschädigung derselben wegen neu aufgelegter Lasten, hieneben zur Kenntnissnahme zu übersenden.

Oldenburg, den 5. März 1850.

Staatsministerium

v. Buttel.

v. Grün."

Die Verordnung selbst hat folgenden Eingang:

„In Erwägung:

daß der durch die Verordnung vom 17. Janr. 1845 für die Zulagen zu den Einnahmen der gering besoldeten Schullehrer bestimmte fünfjährige Zeitraum mit dem Jahre 1849 abgelaufen ist, die neue Ausmittelung dieser Zulagen für fernere fünf Jahre aber für viele Lehrer eine Verminderung ihres bisherigen Einkommens herbeiführen würde, und daher in Rücksicht auf die nach dem Art. 91 und 92 des Staatsgrundgesetzes zu erwartenden Bestimmungen über die Besoldungen der Schullehrer nicht mehr angemessen sein kann, ferner daß es billig und den Verhandlungen des Landtages zur Vereinbarung des Staatsgrundgesetzes entsprechend ist, die gering besoldeten Schullehrer gegen eine Schmälerung ihrer Dienstentlohnung durch die ihnen nach Art. 61 des Staatsgrundgesetzes neu aufgelegten Lasten sicher zu stellen;

Verordnen unter Bezugnahme auf Art. 160, Ziffer 2. des Staatsgrundgesetzes:“

Einer weiteren Mittheilung des Inhaltes dieser Verordnung, so wie der ursprünglichen Verordnung vom 19. Januar 1845, wird es wohl nicht bedürfen, wenn der Ausschuss die Versicherung hinzufügt, daß ohne Zweifel nichts darin enthalten ist, was über den bezeichneten Gegenstand irgend hinausginge. Daß nur dieser Gegenstand selbst eine reine Provinzial-Angelegenheit des Herzogthums sei, hält der Ausschuss für ganz unzweifelhaft, denn es handelt sich dabei offenbar nicht um etwas Gemeinsames aller drei Provinzen (Art. 152 des Staatsgrundgesetzes). Ebenso wenig liegt auch eine solche Angelegenheit vor, welche eigentlich nur eine Provinz betrifft und dennoch vom Provinziallandtage nicht zu erledigen ist, weil dessen Befugniß dabei durch irgend ein dem allgemeinen Landtage vorbehaltenes Recht beschränkt würde (Art. 202 des Staatsgrundgesetzes); wenigstens hat der Ausschuss bei sorgfältiger Erwägung eine solche Beschränkung hier überall nicht zutreffend finden können, darf man demnach ohne Weiteres annehmen, daß hier Gerechtfame des Großherzogthums, welche der allgemeine Landtag zu wahren hätte, nicht in Frage kommen, so wird der Antrag des Ausschusses begründet erscheinen:

„Der Landtag wolle beschließen, das vorliegende Provinzialgesetz lediglich zu den Acten zu legen“.

Selbstredend bleibt es dem Landtage dabei unbenommen, später auf diesen Gegenstand zurückzukommen, wozu namentlich die noch bevorstehende Verhandlung des Provinziallandtages

über die nachzuweisende Dringlichkeit und Zweckmäßigkeit dieses Gesetzes Veranlassung geben könnte, weshalb auch über den Ausfall jener Verhandlung eventuell eine weitere Mittheilung von der Staatsregierung nach Art. 156 des Staatsgrundgesetzes erwartet werden darf.

Uebrigens drängt sich noch die Frage auf: ob nicht ebenso für die katholischen Volksschullehrer zu sorgen sei, welche zum Theil in sehr bedrängter Lage sich befinden, und durch die vorliegende Verordnung sich zurückgesetzt fühlen mögten. Auf eine Anfrage beim Großherzoglichen Staatsministerium ist nun aber dem Ausschusse mitgetheilt worden, daß, wie im vorigen Jahre 1000 Rthlr. zum Besten der katholischen Volksschullehrer verwendet sind, auch für dieses Jahr eine gleiche Verwendung beabsichtigt würde und deshalb jene Summe in den Voranschlag des Herzogthums aufgenommen sei. Dies dürfte den Betheiligten für jetzt genügen; das Weitere wird bald beim Provinziallandtage sich finden müssen.

Amann. Sprenger. Berry.

**Präsident:** Wünscht Jemand hierüber zu sprechen? — Da dies nicht der Fall ist . . .

**Abg. Wibel:** Ich will über diesen Gegenstand nicht auf namentlich Abstimmung antragen, weil wir hier, wie ich glaube, weniger Interesse daran haben möchten; aber bei dem vorigen Gegenstande war es anders, meine Herren, und ich muß noch tief beklagen, daß Sie dieselbe dort nicht gewollt haben. Sie haben dadurch wieder eine neue Dunkelheit der Staatsregierung vorgeführt, wo sie gern Licht und Klarheit haben will. Die Ansicht der Vertreter der verschiedenen Landestheile wäre durch die namentliche Abstimmung deutlich geworden. Jener Antrag wurde, wenn ich recht gesehen habe, gegen 6 Stimmen angenommen, und diese gehörten den Kreisen Wechta und Cloppenburg an, wo also am wenigsten Sympathie für die allgemeine Volkswehr vorhanden sein wird und ich beantragte namentliche Abstimmung, gerade weil ich glaubte, es wäre der Staatsregierung nicht uninteressant gewesen, zu wissen, wie die Meinungen hierüber sind in den verschiedenen Landestheilen.

**Präsident:** Ich glaube aber, diese Frage war damit, daß die Unterstützung nicht erfolgte, erledigt, und eine Verhandlung darüber, ob eine namentliche Abstimmung zweckmäßig gewesen wäre, hatte ich in diesem Augenblicke nicht mehr für zulässig. Wenn weiter Niemand sprechen will, so erkläre ich die Diskussion für geschlossen und bringe den Antrag des Ausschusses zur Abstimmung. Der Antrag des Ausschusses geht dahin:

„Der Landtag wolle beschließen, das vorliegende Provinzialgesetz lediglich zu den Acten zu legen.“

Ich bitte diejenigen Herren, welche dem Antrage beitreten, aufzustehen. — Er ist angenommen. — Ich darf jetzt wohl den Herrn Abg. Kläbemann, als Berichterstatter der Neuwahl im 6. Wahlkreise, ersuchen, seinen Bericht zu erstatten.

**Abg. Kläbemann (Berichterstatter):** Meine Herren, die Abtheilung, welche über die Wahl im 6. Wahlkreise zu be-



richten hat, hat die Wahlacten eingesehen und findet hinsichtlich derselben nichts zu erinnern. Es ist Alles in der Ordnung geschehen, wie es geschehen muß. Die Wahlmänner sind vorschriftsmäßig verabladet worden. In Folge dieser Verabladung sind 20 erschienen, 5 aber nicht erschienen. Sie erinnern sich vielleicht, daß auch bei der vorigen Wahl in diesem Wahlkreise 5 Wahlmänner im Termine nicht erschienen waren. Ich bemerke nachrichtlich, daß diese damals fehlenden jetzt erschienen und daß die diesmal nicht erschienenen andere sind. Die 20 erschienenen Wahlmänner haben die Wahlhandlung vorgenommen und einstimmig den Hausmann Umno Lübben zu Holzwarderwurf gewählt. Die Formalien bei der Wahlhandlung haben vorschriftsmäßig stattgefunden und beantragt die Abtheilung:

„Der Landtag wolle beschließen, daß der gewählte Abgeordnete für legitimirt zu erklären sei.“

**Präsident:** Wünscht Jemand hierüber zu sprechen? — Da Niemand sich zum Wort gemeldet hat, so erkläre ich die Diskussion für geschlossen und bitte die Herren, welche dem Antrage des Ausschusses beitreten,

„daß der gewählte Abgeordnete Lübben als legitimirt anzusehen sei“, aufzustehen. Der Antrag ist angenommen. — Es ist gestern der Ausschussbericht zur Vertheilung gekommen über den vom Abg. Mölling gestellten Antrag, einen Zusatz zu Art. 160 Absatz 2. des Staatsgrundgesetzes betreffend. Dieser Bericht ist zwar erst gestern früh vertheilt worden und nicht bereits 48 Stunden in Ihren Händen. Der Ausschuss hat aber dabei erwogen, daß es doch vielleicht wünschenswerth sein möchte, diesen Bericht schon heute zu diskutieren, weil nach dem Staatsgrundgesetz Art. 242 der Tag der Abstimmung über diesen Antrag 8 Tage vorher angekündigt werden muß und auf diese Weise die Abstimmung nächsten Mittwoch schon, als Mittwoch über 8 Tage stattfindend, angekündigt werden könnte und so die Sache sich vor Ostern noch erledigte. Ich weiß nun nicht, ob die Herren diese Betrachtung bedeutend genug halten, um den Antrag schon heute zur Diskussion zu ziehen. Wenn aber Niemand widerspricht, würde ich das annehmen, und ersuche den Herrn Berichterstatter, den Bericht vorzutragen.

**Abg. Barnstedt (Berichterstatter):** Meine Herren! der Ausschussbericht ist folgender Weise gefaßt:

Der Antrag des Abgeordneten Mölling lautet:

„In Erwägung, daß das Wahlgesetz dem Volke seinen verfassungsmäßigen Antheil an der Gesetzgebung und Fortentwicklung der Verfassung fast ausschließlich sichert; daß diese Sicherheit im hohen Grade gefährdet erscheint, wenn es der einseitigen, auch nur provisorischen Abänderung der Staatsregierung unterworfen ist, — beschließt der Landtag:

Das Staatsgrundgesetz erhält nachstehenden Zusatzartikel:

„Der Art. 160. Abs. 2. des Staatsgrundgesetzes findet auf das Wahlgesetz keine Anwendung.“

Die Staatsregierung wird ersucht, diesem Beschlusse baldmöglichst ihre Zustimmung zu ertheilen.

Dieser Antrag findet, wie der Ausschuss der Ansicht ist, in dem vorangestellten Motive bereits seine völlige Begründung.

Die Volksvertretung ist die erste Bedingung einer constitutionellen Staatsverfassung und wird geregelt durch ein zwischen der Staatsregierung und dem Volke vereinbartes Wahlgesetz. Jede Abänderung des Wahlgesetzes kann auf die Wahlen der Vertreter des Volkes einen Einfluß haben, den Wahlen eine dem Volkswillen nicht entsprechende Richtung geben, und ist daher, wenn auch nur provisorisch, mit dem Wesen einer constitutionellen Verfassung nicht vereinbar.

Dem Landtage wird sonach die Genehmigung des vorstehenden Antrages des Abg. Mölling vom Ausschusse empfohlen. Nur glaubt der Ausschuss, daß ein besonderer Zusatz zum Art. 160. 2. des Staatsgrundgesetzes dadurch vermieden werden könne, wenn im Art. 160. Abs. 2, Ziffer 6 und 7 zwischen den Worten:

— „Staatsgrundgesetzes nicht.“ — eingeschaltet wird:

„oder des Wahlgesetzes“.

Diesu wird vom Ausschusse die Genehmigung des Landtags beantragt.

Barnstedt. Bothe. Görlich. Kitz. Böckers.  
Behage.

Ein Mitglied des Ausschusses, welches bei der Verhandlung über diesen Antrag nicht anwesend war, der Abg. Wibel, hat sein Einverständnis mit diesem Bericht erklärt.

**Präsident:** Wünscht Jemand hierüber zu sprechen? — Wenn das nicht der Fall ist, so schließe ich die Discussion und verkünde in Gemäßheit des Art. 142 des Staatsgrundgesetzes, daß die Abstimmung über diesen Antrag stattfindet am Mittwoch, den 27. März d. J., Vormittags 10 Uhr. Wir bringen jetzt den Antrag des Abg. Schmedes zur Verhandlung. Sie haben ihn vorher gehört, indeß ich werde ihn wohl noch verlesen müssen: „In Erwägung daß der Landtag in seiner 9. Sitzung zwar seine Zustimmung zu der Verordnung vom 17. Dec. v. J. betr. einige Abänderungen des Wahlgesetzes vom 18. Febr. 1849 ertheilt, damit aber durchaus nicht die Zweckmäßigkeit solcher Abänderungen hat anerkennen wollen, namentlich in Beziehung auf die Bildung der einzelnen Wahlkreise;

In fernerer Erwägung, daß die Staatsregierung nach ihrem Schreiben vom 19. Febr. d. J. die Frage eine offene sein läßt, ob die bei den einzelnen Bestimmungen der Verordnung vom 17. Dec. v. J. sich aufwerfenden Zweifel nicht eine andere und bessere Lösung finden könne,

beschließt der Landtag:

- 1) Zur Revision des Wahlgesetzes vom 17. Dec. v. J., namentlich in Beziehung auf die Bildung der einzelnen Wahlkreise, ist eine Commission zu erwählen;
- 2) diese Commission soll aus 9 Mitgliedern bestehen

und hat dem Landtage baldmöglichst Bericht zu erstatten.“

Wünscht Jemand hierüber zu sprechen?

Abg. **Bothe**: Ich glaube, es wäre wünschenswerth, wenn bestimmt wird, daß aus jedem Kreise 1 Mitglied zu diesem Ausschusse gewählt wird, denn diese sind am nächsten in den kleinen Wahlkreisen — und ob diese zweckmäßig sind oder nicht — bekannt. Also aus den 7 Kreisen des Herzogthums Oldenburg und Lüneburg und Birkenfeld, als wieder besondere Kreise.

Abg. **Klavemann**: Ich wollte nur fragen, ob der Hr. Präsident die Wahl des Ausschusses zu morgen auf die Tagesordnung setzen will. Es würde wohl nicht zweckmäßig sein, daß schon heute —

Präsident: Ich wünsche, daß die Herren sich darüber aussprechen.

Abg. **Wibel**: Ich bitte ums Wort.

Präsident: Herr Schmedes hat zuerst das Wort.

Abg. **Schmedes**: Ich habe grade 9 Mitglieder beantragt für diese Commission, weil auch ich es für nöthig halte, daß aus jedem Kreise des Herzogthums und aus jedem Fürstenthume einer gewählt werde, und das würde grade 9 ausmachen. Deshalb habe ich den Antrag auf 9 gestellt.

Abg. **Wibel**: Ich möchte nicht gern, meine Herren, und vielleicht ist es auch nicht die Absicht des Vorredners gewesen, — daß die Norm, nach welcher aus jedem Kreise ein Mitglied gewählt werden soll, als Bestimmung, als Nothwendigkeit hingestellt würde, und ich wollte zu erwägen geben, wenn man dieser Meinung sein sollte, job nicht zu sehr bei dieser Bestimmung die eine Seite dieser Frage und zwar doch am Ende die minderwichtige in den Vordergrund gestellt würde. Wir haben allerdings, wie der Vorredner aus Cloppenburg sagte, die Frage zu erörtern, wie die Zusammenlegung der kleinen Kreise am zweckmäßigsten erscheint. Aber vorher haben wir doch die wichtigere Frage zu erwägen: sollen überall kleine Kreise oder große angenommen werden und ich meines Theils glaube, die Großen verdienen den Vorzug. Das ist nun die erste Frage. Wir haben uns dabei freilich mit den kleinen Kreisen bekannt zu machen und aus den Schwierigkeiten ihrer richtigen Zusammenlegung Gründe für die größern Kreise herzunehmen oder aus der Leichtigkeit diese Schwierigkeiten zu überwinden, Gründe für die kleinen Kreise. Das ist die Hauptfrage und diese hat zum Theil einen höhern Standpunkt als Ortskenntniß.

Abg. **Bothe**: Ich will dies auch nicht als Antrag gestellt haben und trete dem Abg. Wibel bei; ich will es nur als Wunsch ausgedrückt haben, daß jeder Kreis möglichst berücksichtigt werde.

Präsident: Es ist vorhin gewünscht worden vom Abg. Klavemann, ich möchte mich darüber aussprechen, ob ich der Ansicht sei, daß schon heute diese Wahl vorgenommen würde. Dieser Ansicht bin ich nicht, indem ich Mehrere nicht dafür vorbereitet halte; ich möchte Ihnen aber anheim geben, sich, wie gesagt, darüber auszusprechen, wie Sie es

halten wollen; indes wird es nöthig sein, die Berathung dieses Antrags erst abzuwarten.

Abg. **Schmedes**: Ich glaube auch, daß es zweckmäßig ist, wenn die Wahl bis nächste Sitzung ausgesetzt bleibt, weil vorher eine Besprechung wünschenswerth ist, um sich über die Personen zu verständigen.

Abg. **Tappenbeck**: Ich wollte mich dem anschließen. Wir haben es bisher immer so gehalten, daß . . . .

Abg. **Vindemann**: Meine Herren! Ich möchte Ihnen doch empfehlen, aus allen 9 Kreisen zu wählen. Die Hauptfrage, die zu berathen ist, besteht doch darin: sollen die kleinen Wahlkreise fortbestehen. Nun, meine Herren, ich habe das gute Zutrauen zu uns Allen, daß unter den Abgeordneten eines jeden Kreises Männer sich finden werden, die tüchtig sind für diese allgemeine Frage, um darüber ihr Gutachten abzugeben.

Abg. **Mölling**: Ich muß mich doch der Ansicht des Abg. Wibel anschließen, daß wir nicht unbedingt gebunden werden an bestimmte Kreise. Gewiß wird das Bedürfniß jedes Kreises gehörig berücksichtigt werden, wenn auch das eine oder andere Mitglied der Commission nicht aus dem Kreise genommen wird. Aber gerade, weil diese wichtige politische Frage, ob große oder kleine Kreise? — in Betracht kommt, die allerdings mit der Lokalität nicht so viel zu thun hat, scheint es mir, daß es dem gesunden Sinn der Versammlung überlassen werde, wie die Commission zusammengesetzt werde. Er bürgt dafür, daß alle Kreise nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

Abg. **Böckel**: M. H., ich will nur darauf aufmerksam machen, daß eigentlich gar kein Antrag darauf gestellt ist, daß nach Kreisen gewählt werden soll. Wenn ein Antrag gestellt würde, glaube ich nicht, daß es zweckmäßig wäre. Was heißt nach Kreisen? Unser Präsident gehört dem Fürstenthum Birkenfeld an, aber er ist von Bechta gewählt. Wozu würde er gehören? Es ist auch nicht nöthig, darüber weiter zu discutiren.

Abg. **Schmedes**: Ich habe keinen bestimmten Antrag gestellt, sondern nur gewünscht, daß bei der Wahl darauf Bedacht genommen werde.

Abg. **Bothe**: Der Abg. Schmedes hat schon gesagt, daß er einen Antrag nicht ausdrücklich stellen, sondern nur einen Wunsch aussprechen will. Indes der Abg. Böckel will noch, daß solche gewählt werden sollten, welche wirklich im Herzogthum wohnten.

Präsident: Damit können wir diese Frage verlassen. Es hat sich Niemand weiter zum Wort gemeldet, und ich erkläre die Discussion über diesen Gegenstand für geschlossen und bringe ihn zur Abstimmung, wenn nicht noch der Antragsteller das letzte Wort zu haben wünscht.

Abg. **Schmedes**: Ich glaube, ich brauche nichts mehr zu sagen zur Empfehlung des Antrags, weil Niemand dagegen gesprochen hat. Ich kann daher annehmen, daß man nichts dagegen zu erinnern findet und daß er angenommen werden wird.

**Präsident:** Der Antrag lautet:

„Der Landtag beschliesse:

1. Zur Revision des Wahlgesetzes vom 17. Dec. v. J., namentlich in Beziehung auf die Bildung der einzelnen Wahlkreise, ist eine Commission zu erwählen;
  2. diese Commission soll aus 9 Mitgliedern bestehen, und hat dem Landtage baldmöglichst Bericht zu erstatten.“
- Ich bitte die Herren, welche diesem Antrage beitreten, sich zu erheben.

Der Antrag ist angenommen.

Die Wahl wird also in nächster Sitzung stattfinden. Damit ist die heutige Tagesordnung erschöpft. Es hat noch Herr Böckel um's Wort gebeten, im Namen des Finanzausschusses.

Abg. Böckel: M. H., ich bin vom Finanzausschuß beauftragt, Ihnen folgende Anträge zu stellen, mit der Bitte — da sie an und für sich klar sein werden, für unsere Arbeiten es aber von Wichtigkeit ist, daß sie so schnell als möglich erledigt werden — sie auch sofort zur Berathung und Beschlußnahme zu ziehen.

Der erste Antrag lautet:

„Da die Prüfung des Militärbudgets für 1850 nicht wohl ohne Vorlage von Normal-Stats, aus welchen sich mit Bestimmtheit wird ersehen lassen, bis auf welchen Stand das Truppencorps nach Ansicht der Regierung gebracht werden soll, geschehen kann, die Stats selbst aber nur dann richtig beurtheilt werden können, wenn man weiß, welche gesetzliche Bestimmungen als maassgebend betrachtet werden sollen; die Staatsregierung aber in ihrem Schreiben vom 14. März d. J. nun zwar erklärt:

„daß sie als Basis der Contingentleistungen des Landes nur die Bundes-Kriegs-Verfassung, deren Ergänzungen und Ausführungen anerkennt“,  
daraus aber nicht deutlich hervorgeht, ob unter den „Ergänzungen und Ausführungen“ nur die bis zur Auflösung der deutschen Bundesversammlung gefaßten Beschlüsse gemeint sind, sondern auch etwa der Beschluß der Nationalversammlung vom 10. Juli 1848 und die Anordnungen zur Ausführung derselben, —

so beantragt der Ausschuß:

der Landtag wolle beschließen:

„die Staatsregierung wird ersucht, darüber so bald als möglich eine Erklärung abzugeben, welche gesetzliche Bestimmungen sie als für unsere Militärverfassung bindend erachten wolle.“

Meine Herren, aus dem Schreiben vom 11. März, welches durch eine Anfrage des Finanzausschusses veranlaßt worden ist, scheint hervorzugehen, daß die St.-Reg. in dieser Beziehung auch den Beschluß der National-Versammlung vom 15. Juli 1848 als geltend anerkennt, ebenso auch den Beschluß der aufgelösten Bundesversammlung, wie gesagt aber nur in gewisser Beziehung, indem sie einestheils, wie schon neulich vom Abg. Zedelius hervorgehoben wurde, von dem

Beschluß der Bundesversammlung abgegangen ist, indem die St.-Reg. auf Einführung des Instituts der einjährigen Freiwilligen anträgt, anderntheils die Ordre vom Großherzog erlassen worden ist, welche die Zahl der Hauptleute von 20 auf 15 vermindert wissen will, was auch mit dem früheren Bundesbeschlusse nicht übereinstimmen würde, wobei eine fernere Reduktion auf 1½ Pct. in Aussicht gestellt ist, während der Beschluß der Nationalversammlung vom 15. Juli eine Vermehrung von 2 Pct. verlangt. Deshalb, da solche Ungleichheiten vorkommen, und der Ausschuß nicht weiß, auf welchen Rechtsboden die Regierung sich stellen will, haben wir eben den Antrag gestellt:

„Die Staatsregierung wird ersucht, darüber sobald als möglich eine Erklärung abzugeben, welche gesetzliche Bestimmungen sie als für unsere Militär-Verfassung bindend erachten wolle.“

Der zweite Antrag lautet so:

„Auf die von dem Finanzausschuße durch den Herrn Regierungs-Commissar Hauptmann Plate an die Staatsregierung gerichteten Fragen:

- 1) Was beabsichtigt die Staatsregierung hinsichtlich der Additional-Convention mit den freien Städten vom Jahre 1849? Sollen die Verhandlungen darüber nur ruhen bleiben oder soll nicht die Sache durch gänzlichliches Zurückziehen oder auf andere Art zur Entscheidung gebracht werden?
- 2) Beabsichtigt die Staatsregierung die alte Brigade-Convention im nächsten Kündigungsstermine zu kündigen?
- 3) Beabsichtigt die Staatsregierung im Falle der Kündigung und Lösung von 2. und 1. einen neuen Vertrag zu schließen?

ist durch denselben Regierungs-Commissar dem Ausschusse zu Antwort geworden:

„In Bezug auf die drei Fragen bin ich von Großherzoglicher St.-Reg. beauftragt, die verehrliche Finanz-Commission zu benachrichtigen, daß der Antrag der St.-Reg. vom 15. August 1849 betreffend die Hanseatische Additional-Akte vom Jahre 1849 in diesen Tagen aus dem Landtags-Archiv bereits zurückgefordert sein wird.

Abgesehen davon, daß gegenwärtig Unterhandlungen, betreffend die Kündigung der oldenburgisch-hanseatischen Militär-Convention, schweben, und deshalb Mittheilungen unzulässig machen, glaubt auch die Großherzogliche Staatsregierung annehmen zu müssen, daß die bezeichneten Fragen mit dem Budget pro 1850 in keinem Zusammenhange stehen.“

Da nun der Ausschuß der Ansicht ist, daß die gedachte oldenburgisch-hanseatische Militär-Convention allerdings Einfluß auf das Budget für 1850 ausübt, da diese Convention einestheils auf die Regelung unserer militärischen Verhältnisse von bedeutendem Einflusse ist, wie sich denn auch in dem Militär-Budget für 1850 eine Einnahme von 25000 Rthlr.



Gold aus dieser Convention findet, — andertheils aber auch der Ausschuss — abgesehen von dem Budget für 1850 — glaubt, daß die Prüfung genannter Verhältnisse vorgenommen werden müsse, da der 1. Mai 1850 der Kündigungstermin der bisherigen Convention ist, da das Interesse, welches das Land an dem Bestehen, Aendern oder Aufhören dieser Convention oder dem Abschluß einer Additional-Acte beseitigt werden kann, da endlich schwebende Unterhandlungen über diesen Gegenstand kein Hinderniß sein können, weshalb die Regierung dem Landtage nicht die gewünschten Mittheilungen über den Stand der Angelegenheit und über ihre Absichten machen dürfte:

so beantragt der Ausschuss,  
der Landtag wolle beschließen:

„Die Großherzogliche Staats-Regierung wird um baldige Beantwortung obiger Fragen sub Nr. 1 — 3 ersucht.“

Meine Herren, es geht schon aus der Summe von 25 Tausend Thalern, welche in der Einnahme des Militärbudgets figurirt, deutlich hervor, von welchem Interesse diese Convention in ihrer etwaigen Abänderung, ihrem Aufhören oder Fortbestehen für's Land ist. Es ist bekannt, daß Oldenburg in Folge dieser Convention 2 Batterien Artillerie hält. Es würde bei Aenderung oder Aufhebung der Convention eine wesentliche Aenderung des Militäretats eintreten, so glaubte der Finanzausschuss, der an die Stelle des früheren Finanzausschusses getreten ist und diese Vorlagen der St.-Reg. überkommen hat, auch jetzt um so mehr diese Angelegenheit seiner Prüfung unterziehen zu müssen, als die Convention den 1. Mai 1850 abläuft, und wenn die Convention dann gekündigt wird, dieselbe auf 6 Jahre weiter bestehen würde vom 1. Mai 1851 ab und der Ausschuss glaubte wissen zu müssen, und daß dem Landtage vorgelegt werden müsse, welche Absichten die St.-Reg. in dieser Beziehung hegt. Wenn uns dagegen im Schreiben des Herrn Hauptmann Plate gesagt ist, daß die St.-Reg. die Akten zurückgefordert hat, so ist dem Landtage nichts davon bekannt, daß diese Akten zurückgefordert worden sind. Es ist auch die Frage, ob sie sofort aus dem Archiv zurückgegeben werden würden. Es sind freilich diese Akten dem jetzigen Landtage nicht zur Vorlage gebracht worden, aber der Ausschuss glaubte, daß genügende Gründe jetzt vorliegen, von Seiten des Landtags die Initiative zu ergreifen und weitere Aufklärung zu erbitten. Wenn die St.-Reg. hinzufügt, daß die schwebenden Unterhandlungen die Mittheilungen unmöglich machten, so glaubt der Ausschuss, daß eine solche Unmöglichkeit nicht vorhanden ist, denn es bleibt ja der St.-Reg. unbenommen, sowohl dem Ausschuss als dem Landtage geheime Mittheilungen darüber zu machen. Also hierbei glaubt der Ausschuss sich nicht beruhigen zu können und will Ihnen auch hier den Antrag empfehlen.

Abg. Lindemann: Ich bitte ums Wort, um dem Majoritätsgutachten mein Mindergutachten hinzuzusetzen.

Präsident: In faktischer Hinsicht wird es mir gestattet sein, zu bemerken, daß nach einem gestern von dem Ministe-

rium an den Landtagspräsidenten gerichteten Schreiben diejenigen Vorlagen, welche dem 1. allgemeinen Landtage in Beziehung auf die damals beabsichtigte Militair-Convention zugegangen sind, zurückgefordert werden.

Abg. Lindemann: Meine Herren! Als Mitglied des Finanz-Ausschusses bin ich mit den beiden Anträgen, die eben der Abg. Böckel vorgetragen hat, vollkommen einverstanden. Ich glaube aber, daß, um unsere Finanzarbeiten zu fördern, damit die Reihe der von der Regierung zu erbittenden Vorlagen nicht geschlossen sei. Meine Herren, es hat sich in unsrer vorläufigen Prüfung des Centralausgabe-Budgets, mir wenigstens, die Ueberzeugung herausgestellt, daß wir nur durch eine Militär-Reduction zu einer Ermäßigung der Centralausgaben hinkommen, und daß sie nur in 3 Punkten anzugreifen sind, die von wesentlicher Bedeutung sind. Der erste Punkt ist: wie viel Militair haben wir zu halten? Sollen wir nach dem Beschlusse der Nationalversammlung 2 Procent stellen, soll das alte Bundeskriegsgesetz noch gelten, daß wir  $1\frac{1}{2}$  Procent zu stellen haben, oder ist in der jetzigen Zeit der Ungewißheit und des Uebergangs nicht der Versuch geboten, die Zahl der Militairleistungen auf ein Mindestes zu beschränken? Der 2. Punkt ist, daß wir die Zahl der Mannschaft bei der Fahne vermindern, und der 3. Punkt ist ein Gegenstand, der im ganzen Lande die größte Aufregung schafft, das ist die Cavallerie. Soll die Cavallerie beibehalten, vermindert, oder soll sie nach dem Antrage der Regierung gar vermehrt werden? Meine Herren, um über diese Gegenstände der Finanz-Commission ein begründetes Urtheil möglich zu machen, habe ich geglaubt, zu den Fragen, die mein Colleague im Ausschuss gestellt hat: für den Zweck nothwendiger Aufklärung, noch drei andere Gesuche durch den Landtag an die Regierung richten zu müssen, und diese drei Fragen, die ich fertig stelle, sind:

Der Landtag beschliesse demnach ferner, die hohe Staatsregierung zu ersuchen:

„1) um Vorlegung von Normalstats für unser Militair, berechnet auf  $1\frac{1}{2}$  Procent derjenigen Volkszahl, welche die frühere Militairpflichtung gegen den deutschen Bund bestimmt.“

Meine Herren, der ganze Finanzausschuss hat die Normal-Stats für das jetzige Militair vermisst. Es ist nothwendig, wir müssen sie haben, obgleich zur Zeit der Umfang unserer Militairpflichtigkeit ungewiß schwebt. Nach meiner Meinung ist das Maximum, was in Berechnung zu nehmen,  $1\frac{1}{2}$  Procent; ist nun zwar nach der Bevölkerung alter Zählung, aber ich glaube dabei, daß diese Größe unseres früheren Militairtributs als gesetzliche Nothwendigkeit in dieser Zeit und Stunde nicht fortbesteht, — ich glaube auch, daß die danach berechneten Stats nicht unabänderlich maßgebend sein werden, aber demungeachtet, weil sie das Maximum berechnen, was uns belasten kann, sind sie der Ausgangspunkt für alle unsere Berechnung und deswegen beantrage ich ihre Mittheilung. Die Schwierigkeit ihrer Anfertigung



kann nicht bedeutend sein, nach den vielen Vorarbeiten, die gemacht sind, werden sie leicht sich machen lassen.

Der zweite Antrag ist, die Staatsregierung zu ersuchen:

„2) um eine vergleichende Zusammenstellung derjenigen Kosten, welche durch eine 18 monatliche und welche durch eine 9 monatliche Präsenzzeit der Infanterie- und Artillerie-Mannschaft entstehen würde; zugleich um feste Zahlenangabe der jetzt zur Fahne annoch verpflichteten, aber beurlaubten Infanterie- und Artillerie-Mannschaft.“

Meine Herren! wir werden hauptsächlich beantragen, die Präsenzzeit zu verkürzen, hoffen, daß die Möglichkeit einer solchen Verkürzung da ist. Wollen wir mit Gründlichkeit über einen Gegenstand sprechen, der Ersparung zum Zweck hat, so müssen wir auch wissen, was kann dadurch erspart werden? Ein allgemeines Sagen, wir ersparen dadurch, ohne daß man bei Geldangelegenheiten Zahl und Summe aussprechen kann, führt zu Ungewißheit, benimmt dem Antrag die empfehlende Schärfe und Klarheit. Deshalb halte ich es für ein nothwendiges Bedürfnis des Finanzausschusses, hierüber genaue Zahlen-Vorlagen zu haben. Es ist nach dem Mitgetheilten selbst unserm Collegen aus dem Militair nicht möglich, mit Genauigkeit die Kostenverschiedenheit, welche durch die verlängerte oder verkürzte Präsenzzeit hervorgebracht werden, zu berechnen.

Mit diesem selben Antrage habe ich zugleich das weitere Ansuchen verbunden, daß die Staatsregierung uns angeben möge die Zahl der jetzt Beurlaubten. Durch die sehr detaillirte Vorlage, die wir haben, ist zu sehen, wie viel Mannschaft steht wirklich bei der Fahne. Aber, m. H., wie groß die Zahl der Beurlaubten ist, ist aus keiner Vorlage zu ersehen und doch besteht die gegründete Besorgniß, daß die Zahl der jetzt zur Fahne pflichtigen Mannschaften mehr beträgt, als unser Maximum, die  $1\frac{1}{2}$  pct. Ja, es ist uns die Besorgniß hier und da aufgetreten, daß die Ueberzahl der Mannschaft, die früher dadurch herbeigeführt ward, daß für einen Cavalleristen drei Infanteristen gestellt wurden, jetzt noch fortbesteht, obgleich wie jetzt Cavalleristen in großer Anzahl selbst haben. Wollen wir also eine gründliche Reduction beantragen, eine Ermäßigung des jetzigen Bestandes vorschlagen, so müssen wir wissen, worin der Bestand besteht. Es hat freilich auf die Finanzen einen so bedeutenden Einfluß nicht, denn der Beurlaubte bezieht weder Verpflegung, noch Montirung, noch Sold; aber, m. H., das Finanzwesen ist nicht das Einzige, was das Recrutirungswesen belastet. Es ist hier bei der Verhandlung über Aufhebung der Stellvertretung viel hervorgehoben, daß den Einzelnen der Dienst drückend lästig würde. Also wenn wir auch durch die Beurlaubten eine große Belastung des Finanzzustandes nicht haben, so ist eine große Beschränkung der bürgerlichen Freiheit darin enthalten, daß wir eine Anzahl fortwährend zur Fahne verpflichtet, die nach unsern eignen Gesetzen nicht mehr verpflichtet sein sollte.

Als ich diesem Antrage zuerst in der Commission Worte gab, war es nicht die Ansicht meiner Collegen, sich damit zu

vereinigen, allein jetzt haben sie sämmtlich ihre Zustimmung dazu erklärt, also dieser 2. Satz ist jetzt Antrag der ganzen Finanzcommission.

Meinen dritten Satz habe ich so formulirt:

„Die Regierung zu ersuchen, 3) um eine Rechtfertigung der für Mai und October d. J. veranschlagten — aber nach ausdrücklich hier ausgesprochenem Verlangen, bis zur Vereinbarung mit dem Landtage zu suspendirenden — Vermehrung des Cavalleriebestandes um 3 Officiere, 3 Officierburschen und 84 Mann. Der Antrag hat Bedeutung und wird begründet sein, weil die Staatsregierung am 30. August d. J. feste Zusage gegeben hat, daß bei dieser Waffe neue Einstellung von Officieren, Recruten und Remonten nicht geschehen solle und weil das Land in so großer Mehrzahl gegen das Reiterregiment sich ausspricht, daß in Folge davon der Ausschuß unabwendlich auf Abschaffung, mindestens auf mögliche Beschränkung desselben die geeigneten gutachtlichen Anträge stellen wird.“

Die hier bezweckte Aufklärung hat der Ausschuß von dem Herrn Militaircommissar der Regierung erbeten, jedoch ohne Erfolg und ohne Aussicht, auf diesem Wege zum Ziele zu kommen.

(Mündliche Rechtfertigung vorbehalten.)“

M. H., zwei von meinen Collegen im Ausschuß haben sich mir angeschlossen und die 3 Andern sind auch mit dem Antrage einstimmig geworden, verlangen jedoch, daß ich in der Motivirung die Worte auslasse, „mindestens auf mögliche Beschränkung des Cavalleriewesens.“ — Um diesen Antrag deutlich zu machen, habe ich vorher noch thatsächlich mitzutheilen, was dem Finanzausschuß vorliegt, was aber dem Landtage in der Mehrzahl seiner Mitglieder unbekannt sein wird. Es ist von der Regierung eine sehr genaue, detaillirte Berechnung über die Verpflegung des im Dienst stehenden Militairs dem Ausschuß mitgetheilt; und in dieser Berechnung ist namentlich aufgeführt, daß zum 1. Mai d. J. zur Vermehrung der Cavallerie 3 Officierburschen und 44 Mann einberufen und eingestellt werden sollen, wogegen 12 Mann freitlich zu beurlauben, also gegen Einstellung von 47 Mann 12 Mann entlassen. Das ist eine Vermehrung von 35 Mann. — In derselben Berechnung ist dann ferner aufgeführt, daß am 1. October wieder 40 Mann zur Vermehrung der Cavallerie einberufen werden sollen. M. H., wir haben von der Staatsregierung unter dem 30. August v. J. die hier im Saale verkündete feste Zusage, daß bei der Cavallerie eine fernere Einstellung von Officieren, Recruten und Remonten nicht geschehen solle, indem Einrichtung getroffen sei, nach welcher jede Vermehrung von selbst wegfallt.

Das sind die eignen Worte, die im Regierungsschreiben gebraucht sind; also wenn diese Vermehrung von selbst wegfällt, so kann sie nach der einmal gegebenen Zusage nicht wieder eingeführt werden. Es kann sein, daß diese Zusage durch die Umstände eine Abänderung erfordert. Allein,



m. H., die Vermehrung darf auch dann keine einseitige sein. Soll daher eine neue Einstellung bei der Cavallerie geschehen, so kann sie nur geschehen mit Zustimmung des Landtags, dem zuvor die Gründe ihrer Nothwendigkeit vorzulegen sind. Wir haben mit dem Herrn Regierungscommissair für die Militairangelegenheiten diese Sache besprochen, wir haben gesucht, uns Aufklärung zu verschaffen, wie es thunlich sei, daß trotz jener Zusicherung doch noch die Vermehrung geschehen solle. Die Antwort des Herrn Commissars war hier, wie in mehreren Fällen, ungenügend: Die Regierung werde ihre Gründe haben. M. H., Gründe der Regierung, die vorhanden sind, sollen aber nicht genannt werden, können auf unsere Ueberzeugung keinen Einfluß haben. Sind wirklich Gründe da, so können sie auch mitgetheilt werden und haben sie Triftigkeit, so werden wir ihnen Gehör geben. Aber Gründe muß man uns sagen, ehe wir das Recht, das aus der officiellen Zusage hervorgeht, aufgeben dürfen.

Ich habe daher das Gesuch an die Versammlung zu stellen, sie wolle die drei hier motivirten Fragen der Staatsregierung zur Beantwortung im Namen des Landtags vorlegen. Ich wiederhole dabei, der 1. Antrag ist bloß von mir gestellt, der 2. Antrag ist von meinen Herren Collegen jetzt einstimmig angenommen, auch der 3. ist angenommen von allen 5, die neben mir im Ausschuss sitzen, jedoch von dreien der selben nur mit der Modification, daß in der Motivirung desselben die Worte: „mindestens auf mögliche Beschränkung desselben“ gestrichen werden und daß der motivirende Satz bloß heißt: „daß in Folge davon der Ausschuss unabwendlich auf Abschaffung desselben die geeigneten gutachtlichen Anträge stellen wird.“ — Es ist hier keine Entscheidung gefordert von der Staatsregierung, der Landtag hat auch nicht zu beschließen über den Gegenstand der Anträge; alles beschränkt sich auf den vorbereiteten Zweck, daß der Ausschuss hinlänglich Vorlage und Unterricht hat, um über den so wichtigen Gegenstand festes gutachtliches Urtheil sich zu bilden. (Der Abg. Böckel äußert, daß der Abg. Strackerjan dem Antrage nicht beigetreten sei.) — Herr Böckel sagt, Sie wären nicht beigetreten, Herr Strackerjan! Ich glaube, Sie hätten mir im Vorzimmer bemerkt, daß Sie auch beiträten, wenn die Worte, woran die andern Herren Anstand nehmen, beibehalten würden.

Abg. **Strackerjan**: Ich habe das Herr Lindemann erklärt und es ist auch noch meine Absicht. Entweder hat der Abg. Böckel mich nicht verstanden, oder ich habe mich nicht genau ausgedrückt.

**Präsident**: Ich trage kein Bedenken, die Anträge als laufende Sachen zur heutigen Verhandlung zu verstellen, indem ich voraussetze, daß die Herren daran, daß diese Anträge nicht mitgetheilt sind, keinen Anstoß nehmen werden. Ich nehme dies an, wenn kein Widerspruch erfolgt. Der Abg. Böckel hat das Wort.

Abg. **Böckel**: Meine Herren, ich kann die beiden letzten Anträge unter Nr. 2 und 3, die der Abg. Lindemann Ihnen vorgetragen hat, nur aus vollem Herzen unterstützen.

Was den ersten Antrag betrifft, so möchte ich dagegen sprechen, theils aus dem Grunde, weil der Ausschuss schon den Antrag gestellt hat, die Regierung um eine Erklärung zu bitten, welche gesetzliche Bestimmungen für sie maßgebend sind, indem hierbei noch ganz offen gehalten ist, ob die Regierung 2 oder  $1\frac{1}{2}$  Proc. für maßgebend hält, oder ob es möglich sei, vielleicht noch geringere Sätze anzunehmen, so hielt es die Majorität des Ausschusses noch nicht zweckmäßig, einen Etat von  $1\frac{1}{2}$  Proc. zu fordern, da diese  $1\frac{1}{2}$  Proc. noch nicht als normal festgesetzt sind. — Ich muß auch gestehen, daß der Antrag des Abg. Lindemann mir im Widerspruch zum 1. Antrage des Ausschusses zu stehen scheint, deshalb muß ich mich gegen den 1. Antrag erklären, während ich die beiden andern Anträge durchaus unterstütze.

Abg. **Strackerjan**: Ich wollte nur mit ein paar Worten bemerken, daß ich, wie ich auch schon gesagt, dem 3. Antrage, wie er von Herrn Lindemann vorgelesen, beitrete; und möchte ich mich dagegen verwahren, daß daraus gefolgert würde, ich wolle auch allen den mündlich gegebenen Motiven beitreten; es versteht sich das eigentlich von selbst, ich will es aber noch ausdrücklich bemerken.

Abg. **Lindemann**: Der Widerspruch zwischen mir und Böckel scheint mir auf besangener Auffassung des Letzteren zu beruhen. Die Mehrheit und ich mit der Mehrheit hat gefordert von der Staatsregierung, daß sie uns sagen wolle, wie ist ihre Ansicht, welche gesetzliche Bestände nimmt sie an, um danach das gesetzliche Heerwesen zu regeln. Sie, die Staatsregierung, hat in ihrer gegebenen Erklärung sich darüber mit Unbestimmtheit geäußert und es ist höchst wünschenswerth, daß festere Erklärung erfolge. Die Erklärung kann aber, so wie die Vorlagen gemacht sind, nur eine zweifache sein.

Entweder sagt sie, wir nehmen an das alte deutsche Bundeskriegsrecht und zugleich die Bestimmung der Nationalversammlung zu 2 Proc., oder sie sagt: wir beschränken uns allein auf das ehemalige Bundesrecht. Bei dieser Erklärung, mag sie fallen wie sie will, bleibt es nie für meine Person von Wichtigkeit, daß ich wisse, wie hoch belaufen sich die Kosten bei  $1\frac{1}{2}$  Proc. Darüber werde ich dereinst sprechen, daraus weiter argumentiren, und so muß ich die Sache zahlen genau kennen; meine Forderung ist keine überflüssige und ich behaupte ihre Bedeutsamkeit auch dann, wenn die Regierung erklärt, daß sie ihre Budgetforderungen nach andern Voraussetzungen normirt habe.

Der Kostenbestand für das frühere Normale der  $1\frac{1}{2}$  Proc. bleibt ein brauchbarer Maßstab, mag der Landtag für ein Mehr oder Minder sich zu entscheiden haben.

Abg. **Bibel**: Der geehrte Vorredner hat zwei Antworten der Staatsregierung in Aussicht gestellt, als die beiden, die der Ausschuss zu erwarten hätte. Ich kann dem nicht beistimmen. Ich kann mir recht gut denken, daß wir auch eine dritte Antwort bekommen und vielleicht wäre diese sogar die wahrscheinlichste. Es könnte uns nämlich auch geantwortet werden: Die Gesetze des deutschen Bundes sind

in ihrer Geltung nicht mehr anerkannt oder wenigstens zweifelhaft, es ist noch unentschieden, ob und inwieweit sie Anerkennung fordern dürfen; die neueren Beschlüsse der Nationalversammlung und was der nachgefolgt ist, sind ebenso zweifelhaft in ihrer Allgemeingültigkeit und erst von der Zukunft wird die Aufklärung des Verhältnisses zu erwarten sein; wir müssen inzwischen uns wappnen und rüsten und unser Land, in Militairangelegenheiten wie in allen andern, in kluger Voraussicht, wie sich die Sachen gestalten mögen, für alle Fälle bereit halten. — So würde die Regierung, glaube ich, den richtigsten Weg treffen, wenn sie weder die eine noch die andere Antwort, die der geehrte Vorredner erwartet, sondern diese dritte gäbe, die sich lediglich auf den Standpunkt stellt; was ist recht und nothwendig in Voraussicht für die Zukunft. Darauf werden denn auch wir und der Finanzausschuß, glaube ich, am leichtesten eingehen, wenn wir nur irgend eine Basis hätten, auf der wir fortbauen könnten, und die beste wäre die, welche in jeder Voraussicht die nützlichste ist. Kommt aber eine andere Antwort, aus einem Rechtssysteme entnommen, worüber wir der verschiedensten Meinung sein möchten, was würde sie uns helfen, wenn wir ihre Begründung nicht anerkennen könnten und darüber ein neuer Conflict entstände? Dann möchte ich empfehlen, den 1. Antrag über die Artillerie doch nicht anzunehmen, sondern es dabei zu lassen, was der Finanzausschuß beantragt hat. Ich glaube, das ist das rechte Feld für eine gute Ordnung unserer Zukunft, mit Sparsamkeit gerüstet zu sein auf alle möglichen Fälle, die man theils mit herbeiführen helfen kann, theils als nothwendig eintretend vorauszusehen haben wird.

**Präsident:** Der Abg. Böckel hat das Wort.

**Abg. Böckel:** Ich kann auf das Wort verzichten.

**Präsident:** Da Niemand weiter zum Wort sich gemeldet hat, so erkläre ich die Discussion über die Anträge für geschlossen und wir schreiten zur Abstimmung. Der 1. Antrag der Finanzcommission lautet:

„Die Staatsregierung wird ersucht, darüber so bald als möglich eine Erklärung abzugeben, welche gesetzliche Bestimmungen sie als für unsere Militairverfassung bindend erachten wolle.“

Diesen Antrag kann ich wohl abgesondert zur Abstimmung bringen und ich bitte die Herren, welche dem Antrage beitreten wollen, aufzustehen. — Der Antrag ist angenommen. Der fernere von dem Abg. Böckel vorgetragene Antrag des Finanzausschusses geht dahin:

„Die Großherzogliche Staatsregierung wird um baldige Beantwortung obiger Fragen sub Nro. 1—3 ersucht.“

Diese Fragen sind:

- 1) Was beabsichtigt die Staatsregierung hinsichtlich der Additional-Convention mit den freien Städten vom Jahre 1849? Sollen die Verhandlungen darüber nur ruhen bleiben, oder soll nicht die Sache durch gänzli-

ches Zurückziehen oder auf andere Art zur Entscheidung gebracht werden?

- 2) Beabsichtigt die Staatsregierung, die alte Brigaden-Convention im nächsten Kündigungstermine zu kündigen?

- 3) Beabsichtigt die Staatsregierung, im Falle der Kündigung und Lösung von 2 und 1 einen neuen Vertrag zu schließen.“

Diesen Antrag würde ich jetzt zur Abstimmung bringen.

— Diejenigen Herren, welche also wollen:

„Der Landtag wolle beschließen, die Großherzogliche Staatsregierung wird um baldige Beantwortung obiger — Ihnen eben vorgelesenen — Fragen sub Nro. 1—3. ersucht“,

bitte ich, aufzustehen. — Der Antrag ist angenommen.

Jetzt komme ich zu den vom Herrn Abg. Lindemann vorgetragenen Anträgen. Diese werde ich wohl nach der Reihe zur Abstimmung bringen können. Der erste Antrag lautet:

„Der Landtag beschliesse ferner, die hohe Staatsregierung zu ersuchen:

- 1) um Vorlegung von Normalstats für unser Militair, berechnet auf  $4\frac{1}{2}$  Pct. derjenigen Volkszahl, welche die frühere Militairverpflichtung gegen den deutschen Bund bestimmt.“

Es ist freilich ad 3. eine Verschiedenheit zwischen den Anträgen des Abg. Lindemann und des Ausschusses, welche darin besteht, daß in diesem Antrage des Abg. Lindemann die Worte: „mindestens auf mögliche Beschränkung desselben“ weggelassen sollen.

**Abg. Lindemann:** Das würde sich nur auf die Motive beziehen.

**Präsident:** Also ich würde zunächst den Antrag zur Abstimmung bringen:

„Der Landtag beschliesse ferner, die hohe Staatsregierung zu ersuchen:

- 1) um Vorlegung von Normalstats für unser Militair, berechnet auf  $4\frac{1}{2}$  Procent derjenigen Volkszahl, welche die frühere Militairverpflichtung gegen den deutschen Bund bestimmt.“

Die Herren, welche dem Antrage beistimmen, bitte ich aufzustehen — Der Antrag ist abgelehnt.

Dann heißt der 2. Antrag:

„Der Landtag beschliesse, die hohe Staatsregierung zu ersuchen:

- 2) um eine vergleichende Zusammenstellung derjenigen Kosten, welche durch eine 18monatliche und welche durch eine 9monatliche Präsenzzeit der Infanterie und Artillerie-Mannschaft entstehen würde; zugleich um feste Zahlenangabe der jetzt zur Fahne an noch verpflichteten, aber beurlaubten Infanterie- und Artillerie-Mannschaft.“

Diejenigen Herren, welche dem Antrage beistimmen wollen, bitte ich aufzustehen. — Er ist angenommen.

Der 3. Antrag lautet:



„Die Staatsregierung zu ersuchen:

3) um eine Rechtfertigung der für Mai und October d. J. veranschlagten — aber nach ausdrücklich hier ausgesprochenem Verlangen, bis zur Vereinbarung mit dem Landtage zu suspendirenden — Vermehrung des Cavalleriebestandes um 3 Officiere, 3 Officierburschen und 84 Mann. Der Antrag hat Bedeutung und wird begründet sein, weil die Staatsregierung am 30. Aug. d. J. feste Zusage gegeben hat, daß bei dieser Waffe neue Einstellung von Officieren, Rekruten und Remonten nicht geschehen solle und weil das Land in so großer Mehrzahl gegen das Reiterregiment sich ausspricht, daß in Folge davon der Ausschuss unabweidlich auf Abschaffung, mindestens auf mögliche Beschränkung desselben die geeigneten gutachtlichen Anträge stellen wird.

Die hier bezweckte Aufklärung hat der Ausschuss von dem Herrn Militärcommissar der Regierung erbeten, jedoch ohne Erfolg und ohne Aussicht, auf diesem Wege zum Ziele zu kommen.

(Mündliche Rechtfertigung vorbehalten.)“

Diejenigen Herren, welche diesem Antrage beistimmen, bitte ich aufzustehen. — Der Antrag ist ebenfalls angenommen.

Damit hätten wir die Gegenstände unsrer heutigen Tagesordnung erschöpft. Wenn wir, wie beschlossen ist, den Bericht des Ausschusses über die deutsche Frage bis zum Donnerstag aussetzen, so liegt für morgen kein ausreichender Stoff zu einer Sitzung vor. Ich würde daher, auf die Tagesordnung für Donnerstag setzenden Bericht des gedachten Ausschusses und 2. die Wahl der heute beschlossenen Commission für das Wahlgesetz und morgen würde dann keine Sitzung sein.

Ich habe darauf aufmerksam zu machen, daß die Frist, die wir neulich für den Fortbestand der Abtheilungen bestimmt haben, heute abgelaufen ist. Es wird von Seiten des Rekrutirungsausschusses nicht für erforderlich gehalten, die bisherigen Abtheilungen noch weiter fortbestehen zu lassen und können wir sofort zur Wahl der Abtheilungen schreiten. Die Nummern liegen in der Urne. Ich bitte die Herren, einzeln heran zu schreiten und die Nummern zu ziehen. (Nachdem alle Nummern gezogen sind.)

Die Verloosung hat ergeben, daß

zur 1. Abtheilung die Herren Abg. v. Düring, Nieberding, Niebour I., Niebour II., Rothe, Strackerjan, Strudthoff, Thöle, Wibel,

zur 2.: die Abg. Böckel, Brörmann, Janßen, Kitz, Luerßen, Mölling, Noell, Püschelberger, Werry,

zur 3.: Amann, Becker, v. Finckh, Gölzig, Lübben, Rösener, Sprenger, Wölkers, Wehage,

zur 4.: Bargmann, Barleben, Crone, Klävenmann, Lindemann, v. Lindern, Reiners, Schmiedes, Schmitz,

zur 5.: Barnstedt, Bothe, Drost, Egelriede, Georg, Kaiser, Lützen, Meier, Strodtzoff, Tappenbeck.

Ich bitte, daß die Abtheilungen zusammentreten und mir ihre Vorstände anzeigen. Also die nächste Sitzung findet statt, Donnerstag Morgens 10 Uhr. Die Tagesordnung ist die vorher verkündete.

Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 1 Uhr.)

Namens der Redactions-Commission.

Werry.